

Keine Lobby für Strafgefangene

Die Entschuldung im Strafvollzug steht unter erschwerenden Bedingungen und hat häufig Resignation der Betroffenen zur Folge > Seite 2

Insolvenz im Knast

Ein Insolvenzverfahren dauert zwischen 5 und 6 Jahren – die Haftzeit wird dabei voll angerechnet > Seite 5

Der aktuelle Fall:

Schadensersatz wegen fahrlässiger Körperverletzung wird im Rahmen des Insolvenzverfahrens erlassen > Seite 4

TITELTHEMA

Schuldenfrei in die Zukunft!

Schulden & Strafvollzug – eine unheilvolle Allianz

Überschuldung ist in unserer Gesellschaft heutzutage ein Massenphänomen. In Deutschland sind derzeit etwa 3 Millionen Haushalte und vor allem Familien überschuldet. Das heißt, sie tragen eine Schuldenlast, von der sie sich nach allgemeiner Vorausschau in ihrem Leben nicht wieder befreien werden können. Für die Betroffenen bedeutet dies mehr, als nur eine schwere Last hinter sich her zu ziehen. Häufig erleben sie einen totalen Perspektivverlust.

Das Problem der Überschuldung gibt es beim Strafvollzug häufig. Es ist für Straffällige wesentlich schwieriger einen Ausweg aus der Überschuldung zu finden als für Betroffene in Freiheit. Soll die Resozialisierung gelingen, ist es dringend notwendig, die Problematik schon während der Inhaftierung anzugehen. -> **weiterlesen Seite 2**

GLEICHE
CHANCEN
FÜR ALLE.



FREIE SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG IM STRAFVOLLZUG – FSI

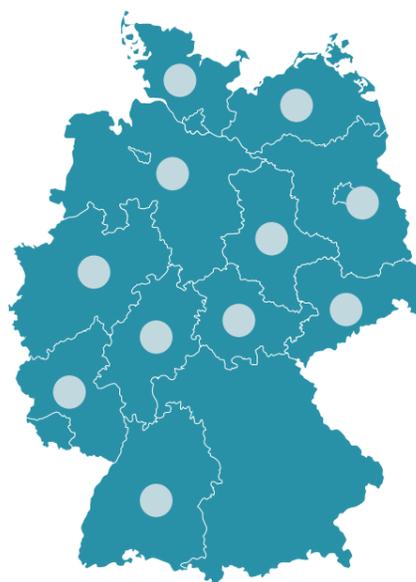
»FSI« – Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug

Die freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug »FSI« ist auf die Entschuldung von Inhaftierten spezialisiert. Rechtsanwalt und gerichtlich bestellter Treuhänder Ralph Schweikert ist der Gründer des »FSI« und hat in den letzten Jahren bundesweit über tausend Inhaftierte als aktiver Schuldenberater besucht und erfolgreich entschuldet. Die Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug »FSI« bietet neben den Beratungsleistungen und der Begleitung zur Entschuldung vor allem umfassende Informationsangebote wie z. B. »Hilfe zur Selbsthilfe«, Vorträge



Ralph W. Schweikert
Schuldner- und Insolvenzberater
Rechtsanwalt

in JVAs und das vorliegende Info-Magazin, das zweimal jährlich erscheint. Alle Beratungs- und Informationsangebote sind für Inhaftierte kostenfrei.



Wir kommen auch in Ihre JVA!

Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Schreiben Sie uns:

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132 | 89040 Ulm

Fortsetzung von Seite 1

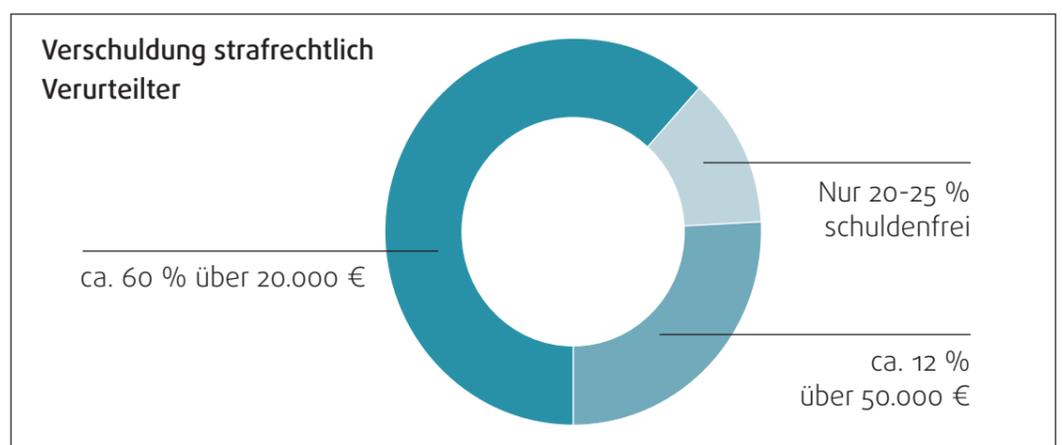
Straffällige Menschen wieder in die Gesellschaft einzugliedern ist eine Aufgabe, die keineswegs nur im Interesse des Straffälligen selbst liegt. Sie ist zugleich ein bedeutender Beitrag dazu, die Rückfallkriminalität zu vermeiden. Nach neuesten Erhebungen sind etwa 62,4 % aller Inhaftierten verschuldet (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Eine Überschuldung bei straffällig Gewordenen löst die Rückfallgefahr vielleicht nicht aus, mindestens aber wird sie verstärkt. Jegliches Resozialisierungsbemühen steht und fällt mit der Frage, ob rechtzeitig und richtig die Schulden Strafgefänger geregelt werden.

Auch die Fachöffentlichkeit ist sich einig, dass der in der Regel vorhandene Schuldenberg viele Straftäter in ihrer Resozialisierung behindert, bzw. dass ohne eine erfolgreiche Sanierung eine gesellschaftliche Wiedereingliederung der Inhaftierten eigentlich nicht möglich ist. Die Durchbrechung der Schuldenschraube ist für eine erfolgreiche Resozialisierung unerlässlich. ■

»... Das Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung ist gerade für Strafgefängene sehr wichtig, da in dieser Gruppe eine Überschuldung häufig anzutreffen und eine wirksame Entschuldung für einen wirtschaftlichen Neuanfang in Freiheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist ...«

(Quelle; Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär 8. Oktober 2008)



POLITIK

Eine Lobby für verschuldete Strafgefängene gibt es nicht

Für Strafgefängene besteht paradoxerweise kaum die Möglichkeit, auf Entschädigung von Opfern oder Tilgung sonstiger Schulden hinzuwirken.

Strafgefängene erhalten einen durchschnittlichen Stundenlohn von 1,50 EUR. Hiervon werden allerdings nur 3/7 dem Strafgefängenen zur Verfügung gestellt. Die restlichen 4/7 werden auf das Überbrückungsgeld verbucht. Nennenswerte Abträge auf die Verbindlichkeiten sind somit kaum möglich. Eine Entschuldung stellt schon für den »normalen« Schuldner eine enorme Herausforderung dar. Dies gilt umso mehr für einen Schuldner, der sich im Strafvollzug befindet. Dennoch ist eine institutionalisierte Schuldenregulierung bei Strafgefängenen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in den JVA's nicht vorhanden. Dass professionelle Entschuldungshilfen für Strafgefängene bisher kaum vorhanden sind, liegt unter anderem an:

- der zum Teil prekären finanziellen Situation vieler Anstalten
- dem hohen Arbeitsanfall für den sozialen Dienst, der oftmals keinen Raum für individuelle Entschuldungskonzepte lässt
- der Tatsache, dass Mitarbeiter des Sozialen Diensts mit der Aufgabe einer professionellen Entschuldung oft nicht entsprechend fachlich ausgebildet sind.

► Entschuldung unter erschwerten Bedingungen

Unter den Bedingungen in Freiheit lässt sich eine Schuldenbefreiung auf verschiedenen Wegen erreichen. Entweder können mit den Gläubigern außergerichtliche Vergleichslösungen gefunden werden oder es kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen werden. Die Lage von Strafgefängenen ist jedoch von besonderen Schwierigkeiten gekennzeichnet:

► Kaum Einkommen vorhanden

Nur etwa 3/7 des Einkommens verbleiben theoretisch für den Schuldenabbau.

► Überblick verloren

Bedingt durch die teils langjährige Inhaftierung haben viele Gefängene den Überblick über ihre Verbindlichkeiten verloren.

► Keine Hilfe durch die Schuldnerberatung

Für Inhaftierte sind die allermeisten Schuldnerberatungsstellen meist nicht zuständig und so haben Strafgefängene aus der Haft kaum eine Möglichkeit professionell an ihrer Entschuldung zu arbeiten.

► Die Folge: Resignation statt Resozialisierung

Viele Inhaftierte empfinden ihre finanziellen Probleme als zusätzlich bedrückende Belastung und sehen in ihrer Schuldenlast ein zentrales Zukunftsproblem für die Zeit nach ihrer Haftentlassung. Die finanziellen Schwierigkeiten stellen dann auch ein wesentliches Eingliederungshindernis dar. Häufig führt die Schuldenlast zur Resignation oder schlimmstenfalls zur Rückfälligkeit.

Ausgehend von der Tatsache, dass über 70% der inhaftierten Personen teils sehr hohe Schulden angehäuft haben, wäre es notwendig und im Rahmen des gesellschaftlichen Interesses an ihrer Resozialisierung auch geboten, den Inhaftierten den Zugang zu einem Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Aus dieser Motivation heraus haben wir in den letzten Jahren bundesweit mehrere tausend Inhaftierte besucht. Unsere Leistungen erschöpfen sich aber nicht nur in der bloßen Beratung, sondern wir versuchen immer auch die bestmögliche Lösung zu finden und umzusetzen. Je nach individueller Sachlage können solche Lösungen die Recherche nach Schulden und Gläubigern, sowie Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Gläubigern (Gerichtskasse etc.) sein. Bei entsprechender Schuldenhöhe betreuen wir selbstverständlich auch komplette Insolvenzanträge.

Alle unsere Leistungen sind für Strafgefängene kostenfrei.

**GLEICHE
CHANCEN
FÜR ALLE.**

»Keine Ahnung, wo ich wieviel Schulden habe.«

»Wie soll ich mit dem wenigen Geld, das ich im Knast verdiene, meine Schulden abbauen können?«



»Hier im Knast gibt es keinen, der mich beraten kann!«

»Ich blicke bei meinen Schulden nicht mehr durch.«

Solche oder ähnliche Sätze kann man von vielen Inhaftierten hören. Bei den meisten Gefangenen haben die Schulden gerade als Folge der Straftat und der Inhaftierung überhandgenommen und tatsächlich gibt es nur in sehr wenigen JVs eine professionelle Schuldnerberatung – nicht zuletzt wegen der Komplexität der Materie.

Schuldenabbau im Knast – wie soll das gehen?

Das Wichtigste ist: den Kopf nicht in den Sand stecken, sondern das Problem anpacken! Handlungsschritte, die Sie selbst in die Hand nehmen können:

1 Kontakt zu Gläubigern aufnehmen

Zunächst muss man sich natürlich einen Überblick über seine Schulden verschaffen. Gerade vom Knast aus ist das nicht immer einfach. Oft hilft es, die Gläubiger um eine Aufstellung der Schulden zu bitten. Falls Sie nicht mehr genau wissen, welche Gläubiger Forderungen an Sie stellen, können Sie sich Auskunft holen beim Amtsgericht Ihres letzten Wohnsitzes oder bei der Schufa.

2 Verminderung laufender Kosten

Die Inhaftierung kann eine gute Gelegenheit sein, sich von unnützen laufenden Ausgaben zu trennen: von Zeitschriften, Abos, Telekommunikationsverträgen, überflüssigen Versicherungen oder Vereinsmitgliedschaften. Mit Hinweis auf die derzeitige Inhaftierung lässt sich dabei oft eine fristlose Kündigung erreichen.

3 Stundung

Auch in der Haft lässt sich in vielen Fällen eine Stundung der Schuld erreichen. Durch Stundungsvereinbarungen wird ein Anstieg der Schulden vermieden.

4 Teilverzicht oder Vergleich

Eine weitere und gute Alternative zum Schuldenabbau stellt der Vergleich, auch Teilverzicht genannt, dar. Hierfür gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Sie können mit den Gläubigern alle Modalitäten frei vereinbaren. Bei der schriftlichen Vereinbarung sollte unbedingt darauf hingewiesen werden dass hierdurch keine weiteren Kosten entstehen. Erfahrungsgemäß sind – je nach persönlicher, familiärer und wirtschaftlicher Situation – Zahlungsquoten ab 20% realistisch.

5 Ratenzahlungen

Bei niedriger Verschuldung, kleiner Gläubigeranzahl und regelmäßigem Einkommen können Raten zur Tilgung der Verbindlichkeiten sinnvoll sein, sofern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums damit die Forderungen vollständig getilgt werden. Dies sollte mit den Gläubigern schriftlich vereinbart werden und man sollte unbedingt darauf hinweisen, dass durch die Ratenzahlung keine weiteren Kosten entstehen.

6 Girokonto/Bankkredite

Die häufigste Form der Bankkredite sind Überziehungskredite auf Girokonten. Wenn nach der Inhaftierung keine regelmäßigen Einzahlungen auf das Konto erfolgen, kündigen die Banken oft das Girokonto und die Gesamtschuld wird sofort fällig. Zinsen und Verzugszinsen können den ursprünglichen Betrag rasch in die Höhe treiben. Durch ein Schreiben an die Bank mit dem Hinweis auf die Inhaftierung lassen sich diese Schwierigkeiten meist verhindern. Manchmal kann man die Bank sogar dazu bewegen, während der Inhaftierung auf die Zinsen zu verzichten.

7 Unterhaltsschulden

Während der Haft übernimmt vielfach das Jugendamt die Unterhaltsleistungen (Unterhaltsvorschuss), die dann nach der Inhaftierung zurückgefordert werden. Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für die Zeit der Haft auf Null gesetzt werden, so dass während der Haft keine weiteren Schulden beim Jugendamt entstehen. Diesen Antrag sollte man gleich zu Beginn der Haft stellen!

8 Schulden aus der Gerichtsverhandlung (Gerichtskosten)

Die Kosten eines Strafverfahrens und die Auslagen der Prozessteilnehmer muss in der Regel der Verurteilte tragen (muss aber ausdrücklich im Urteil stehen). Aufgabe der Gerichtskasse ist es, diese Beträge einzufordern. Man kann jedoch versuchen, mit der Gerichtskasse eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so dass diese von der Pfändung des freien Eigengelds absieht, um dann mit dem verbleibenden Betrag den restlichen Gläubigern ebenfalls eine Ratenzahlung anzubieten. Bei hoher Verschuldung können Gefangene dort einen Antrag auf Niederschlagung der Schuld stellen. Einen Erlass der Schuld kann man nur dann erreichen, wenn man längerfristig hohe Unterhalts- oder Opferentschädigungsverpflichtungen hat.

Tipp: Wir stellen Ihnen kostenfrei Musterschreiben für die jeweiligen Behörden, Banken und Gläubiger zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Das Ärgernis mit dem Wertersatz

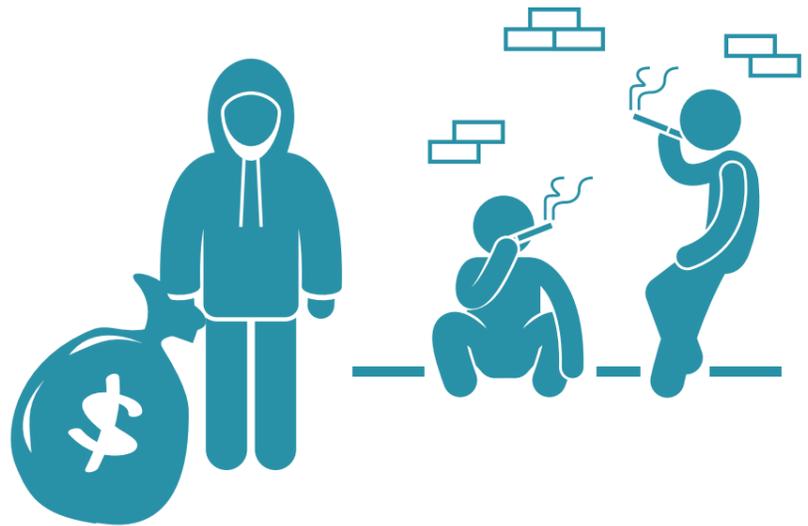
Wertersatzes §§ 73 ff StGB: »Im rechtskräftigen Strafurteil werden Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden – oder der entsprechende Wertersatz – für verfallen erklärt«

Das Gericht darf den Brutto-Umsatz entziehen (z. B. Gesamterlös aus Drogendeals) und muss sich nicht am Reingewinn orientieren (kein Abzug von »Geschäftsunkosten«). Dies führt leider oft zu sehr hohen Forderungen – nicht selten 50.000 € oder mehr. Das eigentliche Ärgernis aber ist, dass diese Schulden »als Schulden als aus einer vorsätzlich begangenen Straftat bewertete werden« und daher in einem Insolvenzverfahren nicht erlassen werden (ähnlich wie Schmerzensgeld- oder Schadensersatz).

Möglichkeiten des Schuldners bei Wertersatzverfall:

► **Zahlungserleichterungen (durch die Staatsanwaltschaft)**

Wertersatzverfall kann – auch längerfristig – gestundet werden, um vorrangige Schadenswiedergutmachung sicherzustellen (§§ 459g Abs. 2 i.V.m. 459a Abs. 2 StPO, § 42 Satz 3 StGB). Sollte der Rechtspfleger Ihren Antrag ablehnen, können Sie die Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen. Einwendungen dagegen entscheiden Amtsgericht bzw. Strafvollstreckungskammer.



► **Absehen von der Vollstreckung des Wertersatzes (durch zuständiges Gericht)**

Die Strafvollstreckungskammer (bzw. Gericht 1. Instanz) kann anordnen, dass die Vollstreckung ganz oder zum Teil (endgültig!) unterbleibt, wenn die Wiedereingliederung des Schuldners durch die Beitreibung des Wertersatzes dauerhaft erschwert würde.

► **Gnadenerweis (durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde)**

Der Gnadenantrag könnte z.B. darauf abzielen, die Zahlung des Wertersatzes für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen oder auch Wiedergutmachungsaufgaben auszusprechen.

AKTUELLES

Fall aus der Praxis

Der Beklagte hatte seinen Pkw bei der Klägerin gegen Kfz-Haftpflichtschäden versichert. Mit diesem Fahrzeug verursachte er alkoholisiert und in fahruntüchtigem Zustand einen Verkehrsunfall, bei dem sein Beifahrer schwere Verletzungen erlitt. Der Beklagte wurde wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Versicherung des verletzten Beifahrers zahlte als Schadensersatz an diesen nahezu eine halbe Million Euro. Sie erwirkte gegen den Beklagten einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über 150.749,74 EUR. Daraufhin beantragte der Beklagte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Nach Verfahrenseröffnung meldete die Versicherung ihre Forderung aus »vorsätzlich unerlaubter Handlung« an. Der Beklagte widersprach.

Die Versicherung hat daraufhin Klage auf Feststellung erhoben, dass die titulierte Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühre und damit nicht in das Insolvenzverfahren falle.



Bundesgerichtshof (Az: IX ZR 29/06):

In diesen Fällen ist der Tätersatz allenfalls auf die Übertretung des Verbots oder die Nichtbefolgung des Gebots gerichtet, nicht jedoch auf die Schädigung desjenigen, der möglicherweise bei der Zuwiderhandlung zu Schaden gekommen ist. Regelmäßig ist diese Folge allenfalls fahrlässig verursacht. Dies reicht nicht für den Ausschluss der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO.

► **Fazit:**

Der Beklagte wurde im Rahmen seines Insolvenzverfahrens auch von der Forderung der Versicherung befreit.

Insolvenz im Knast?

Das Verbüßen einer Haftstrafe steht Ihrer Entschuldung durch ein Privatinsolvenzverfahren nicht entgegen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren dauert zwischen 5 und 6 Jahre – die Zeit der Inhaftierung zählt dabei mit.

Ein Privatinsolvenzverfahren während der Haft durchzuführen ist nicht nur möglich, sondern oft auch sinnvoll. Denn je nach Haftdauer wird man entweder bereits schuldenfrei entlassen (eine Insolvenz dauert zwischen 5 und 6 Jahre) oder aber man hat bereits einen Großteil des Insolvenzverfahrens während der Haft hinter sich gebracht. Nicht zuletzt kann das aktive »sich um die Schulden bemühen« eine wichtige Rolle bei der Frage der positiven Sozialprognose für eine vorzeitige Entlassung darstellen.

Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abgeben. Während der Haftzeit also das »freie Eigengeld«. Da

dies jedoch meist schon durch die Gerichtskasse gepfändet wird, entsteht somit kein finanzieller Nachteil.

Nach der Entlassung liegt die Pfändungsfreigrenze bei monatlich 1.049,99 Euro netto. Sie erhöht sich dann pro Unterhaltsverpflichtung (Kind und/oder Ehepartner). Kindergeld und das Einkommen des Ehepartners bleiben unberücksichtigt. Somit wirkt sich ein Privatinsolvenzverfahren nicht nachteilig

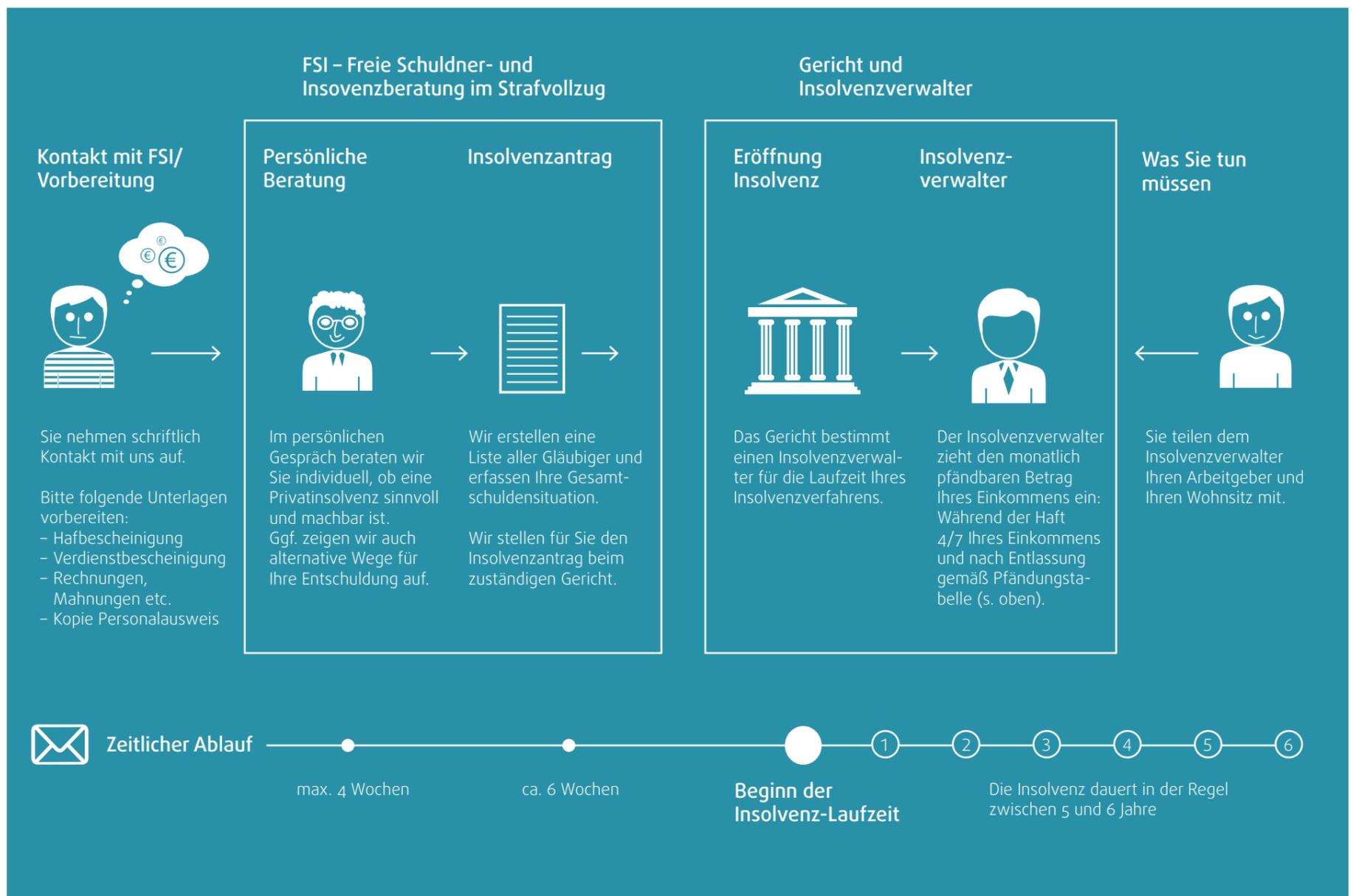
auf die wirtschaftliche Situation Ihres Lebens- bzw. Ehepartners aus.

Während des Verfahrens haben Sie Ihrem Treuhänder (dieser wird vom Gericht bestimmt) mitzuteilen, wo Sie wohnen und arbeiten. Sie sollten es außerdem vermeiden, sich während des Privatinsolvenzverfahrens neu zu verschulden oder erneut straffällig zu erwerben. Und ja – man wird auch von den Gerichtskosten durch eine Insolvenz befreit!

Pfändungsfreibeträge

FAMILIENSTAND	UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN	PFÄNDUNGSFREIBETRAG IN €
Ledig, keine Kinder	0	1.049,99
Ledig, 1 Kind	1	1.439,99
Ledig, 2 Kinder	2	1.659,99
Verheiratet, keine Kinder	1	1.439,99
Verheiratet, 1 Kind	2	1.659,99
Verheiratet, 2 Kinder	3	1.879,99

Ablauf einer Insolvenz während der Haft



FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug

Was wir für Sie tun können:

- individuelle Beratung
- Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation
- Ausarbeitung individueller Entschuldungs-Strategien
- Recherche nach Gläubigern
- Erfassen aller Schulden
- Stundung, Raten-/Teilzahlung
- Privatinsolvenz

Nehmen Sie Ihre Zukunft in die Hand:

Unsere Leistungen sind für Strafgefangene kostenfrei. Wir beraten und unterstützen Inhaftierte in allen Themen rund um Entschuldung, Insolvenz und wirtschaftlichen Neuanfang.

Schreiben Sie uns bitte wie folgt – wir besuchen Sie dann in der JVA:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Adresse der JVA
- Endstraftermin und voraussichtlicher tatsächlicher Entlassungstermin

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Schreiben Sie uns:
FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
 Postfach 200132 | 89040 Ulm

Wissenswerte Begriffe rund um die Schuldenregulierung

Verzicht, Erlass

Der Gläubiger verzichtet auf die Durchsetzung der Forderung oder erlässt die gesamte Schuld.

Stundung

Die Stundung verschiebt die Fälligkeit der Forderung auf einen späteren Zeitpunkt. In solchen Fällen ist es sinnvoll, außerdem eine Einigung über einen Zinsstillstand herbeizuführen, damit die Schuld im Stundungszeitraum nicht unaufhörlich wächst. Wichtig ist, realistische Stundungsvereinbarungen zu treffen, damit Sie sie auch einhalten können. Wenn Sie erneut in Verzug kommen, wird der Gläubiger kaum bereit sein, Ihnen erneut entgegen zu kommen.

Ratenzahlung

Die Forderung wird mit – meist monatlichen – Teilbeträgen zurückgezahlt. Einigen Sie sich mit dem Gläubiger auf Raten, die Sie auch wirklich zahlen können. Achten Sie außerdem darauf, dass der Gläubiger auf eine Zinsfortschreibung verzichtet.

Vergleich

Bei einem Vergleich einigen sich Gläubiger und Schuldner auf eine niedrigere als die ursprüngliche Forderung. Der Vorteil für den Gläubiger liegt darin, dass er Ihnen nicht dauernd hinterherlaufen muss und wenigstens einen Teil seiner Forderung realisieren kann. Vergleichsquoten zwischen 20 bis 35 % sind durchaus realistisch.

Unterhaltsschulden

Während der Haft übernimmt vielfach das Jugendamt die Unterhaltsleistungen (Unterhaltsvorschuss), die dann nach der Inhaftierung zurückgefordert werden. Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für die Zeit der Haft „auf Null gesetzt“ werden, so dass während der Haft keine weiteren Schulden beim Jugendamt entstehen. Diesen Antrag sollte man gleich zu Beginn der Haft stellen.

Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren lässt sich auch während der Haftzeit einreichen. Eine Insolvenz dauert zwischen 5 und 6 Jahren. Während der Insolvenz wird das freie Eigengeld (aber erst nachdem das Überbrückungsgeld voll angespart ist) durch den Insolvenzverwalter gepfändet. **Durch die Insolvenz werden Sie auch von den Gerichtskosten befreit!**

IMPRESSUM

Herausgeber:
 FSI – freie Schuldner- und
 Insolvenzberatung im Strafvollzug
 Postfach 200132, 89040 Ulm

Verantwortlich für den Inhalt:
 Ralph Schweikert
 Auflage 2.000
 Layout & Gestaltung www.bb-ulm.eu